

Weiterbildung HES-SO Demenzkompetenz – kompakt und praxisgerecht	Fachbereich Gesundheit
Antragstellerin: Hochschule für Gesundheit Freiburg (HfG FR)	Datum Eröffnung 1. Promotion 25. Februar 2027

Microcredential (MC) HES-SO in Demenzkompetenz – kompakt und praxisgerecht

3 ECTS-Punkte

Das Microcredential der HES-SO in « **Demenzkompetenz – kompakt und praxisgerecht** » bietet eine kompakte Grundlage für eine personenzentrierte Pflege von Menschen mit Demenz. Die Teilnehmenden erhalten klar strukturierte und praxisnahe Handlungsempfehlungen für den Pflegeheimbereich.

Das Microcredential ermöglicht es, die Fachkompetenzen in der Demenzpflege systematisch und gezielt weiterzuentwickeln, ohne eine Überforderung der Pflegeteams zu riskieren. An den Kurstagen stehen der Mensch mit Demenz sowie zentrale Themen wie die Pharmakologie, die Einbeziehung/Mitwirkung von Angehörigen und die Stärkung der Pflegeteams im Mittelpunkt.

Das Microcredential wird durch die **Hochschule für Gesundheit Freiburg (HfG FR)** angeboten, administrativ über die HfG FR geführt und schliesst mit dem Erwerb des **Microcredential HES-SO in Demenzkompetenz – kompakt und praxisgerecht (3 ECTS-Punkte)** ab.

Weiterbildungsrichtlinien

Artikel 1 Ziel

- 1.1 Die Hochschule für Gesundheit Freiburg (HfG FR) organisiert eine Mikroertifizierung gemäss dem Weiterbildungsreglement der HES-SO.
- 1.2 Der Titel dieser Mikroertifizierung ist « **Microcredential HES-SO in Demenzkompetenz – kompakt und praxisgerecht** ».

Artikel 2 Organisation und Leitung des Weiterbildungsprogramms

- 2.1 Die Organisation und Leitung des Weiterbildungsprogramms für diese Mikroertifizierung obliegt dem/der Verantwortlichen der Mikroertifizierung der HfG FR.
Die strategische und finanzielle Führung des Programms wird von der Direktion der HfG FR sichergestellt.
- 2.2 Der/die Verantwortliche der Mikroertifizierung gewährleistet die Umsetzung des Weiterbildungsprogramms sowie die Überprüfung der von den Teilnehmer:innen erreichten Kompetenzen.



- 2.3 Sofern ein wissenschaftliches Komitee gebildet wird, werden seine Mitglieder von der Direktion der Hochschule für Gesundheit Freiburg auf Vorschlag des pädagogischen Komitees ernannt. Das wissenschaftliche Komitee hat eine beratende Funktion. Die Amtsdauer der Mitglieder beträgt zwei Jahre und kann auf Beschluss der Direktion einmal verlängert werden.
- 2.4 Die Organisationsstrukturen unterliegen den von der HES-SO festgelegten Bedingungen.

Artikel 3 Aufnahmebedingungen und Aufnahmeverfahren

- 3.1 Zugelassen werden können Kandidatinnen/Kandidaten, die:
- a) einen Bachelorabschluss einer Fachhochschule oder Universität im Bereich Gesundheitswesen oder eine äquivalente Weiterbildung besitzen;
 - b) über Berufserfahrung im Gesundheitswesen verfügen;
 - c) eine berufliche Tätigkeit im Gesundheitsbereich ausüben.
- 3.2 Personen, die die Voraussetzungen gemäss Artikel 3.1 nicht erfüllen, können zum Weiterbildungsprogramm zugelassen werden, wenn sie auf andere Weise nachweisen können, dass sie zur Teilnahme befähigt sind, indem sie folgenden Bedingungen erfüllen:
- a) Sie verfügen über einen Abschluss mindestens auf Niveau Tertiär B.
 - b) Sie verfügen über eine zusätzliche Berufserfahrung von mindestens drei Jahren in einem für die Weiterbildung relevanten Berufsfeld.
 - c) Sie können die notwendigen wissenschaftlichen oder methodischen Kenntnisse nachweisen, um an der Weiterbildung teilnehmen zu können. Personen, die diesen Nachweis nicht erbringen können, müssen allenfalls ein zusätzliches Modul zur wissenschaftlichen Fachliteratur und zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in der beruflichen Praxis absolvieren.
- 3.3 Der/die Verantwortliche der Mikroertifizierung legt die Bestandteile des Anmeldedossiers sowie die Anmeldefrist fest. Der Aufnahmeentscheid wird vom/von der Verantwortlichen der Mikroertifizierung auf der Grundlage der geprüften Bewerbungsdossiers gefällt. Strittige Fälle werden der Direktion der HfG FR unterbreitet.

Artikel 4 Finanzielle Bedingungen

- 4.1 Die Weiterbildungskosten sind für die gesamte Mikroertifizierung festgelegt. Sie sind auf der Webseite der HfG FR publiziert.
- 4.2 Ab Beginn der Bearbeitung des Dossiers bleibt die Anmeldegebühr der HfG FR geschuldet, auch wenn der/die Kandidat-in seine/ihre Anmeldung zurückzieht.
- 4.3 Rückerstattung der Weiterbildungskosten (Studiengebühren):
- Annullierungen sind dem Sekretariat Weiterbildung schriftlich per Post an folgende Adresse mitzuteilen: Hochschule für Gesundheit Freiburg - Sekretariat Weiterbildung - Route des Arsenaux 16a - 1700 Freiburg. Das Datum des Posteingangs gilt als offizielles Datum der Absage.





- Im Fall einer Annullierung nach der offiziellen Aufnahmebestätigung (Start der Weiterbildung) bis zwei Wochen vor Kursbeginn werden 50% der Weiterbildungskosten von der HfG FR in Rechnung gestellt.
- Im Fall einer Annullierung in den 2 Wochen vor Kursbeginn wird der Gesamtbetrag der Weiterbildungskosten durch die HfG FR in Rechnung gestellt.
- Bei Abbruch des Studiengangs wird der Gesamtbetrag der Weiterbildungskosten durch die HfG FR in Rechnung gestellt.
- Sonderfälle werden von Fall zu Fall evaluiert.

Artikel 5 Dauer des Studiums

- 5.1 Die Mikrozertifizierungs-Studiengänge dauern mindestens 5 Monate, einschliesslich der Validierungsphase, können jedoch maximal 8 Monate betragen.
- 5.2 Die Direktion der HfG FR kann auf Empfehlung des/der Verantwortlichen der Mikrozertifizierung einem/einer Teilnehmer·in eine Verlängerung der Studienzeit bewilligen. Der Antrag muss schriftlich und begründet eingereicht werden.

Artikel 6 Studienprogramm

- 6.1 Das Studienprogramm umfasst ein thematisches Modul in Form von theoretischen (Präsenzunterricht und/oder hybridem Unterricht) und praktischen Kursen sowie ein Validierungsverfahren.
- 6.2 Der Lehrplan beschreibt die Kursinhalte des thematischen Moduls, sowie die Anzahl der ECTS-Punkte für das Modul. Er wird von der Direktion der HfG FR validiert.
- 6.3 Die HfG FR behält sich das Recht vor, die Kursdaten, Kurszeiten oder Kursorte zu ändern, insofern dies absolut notwendig ist. Sie informiert die angemeldeten Personen so rasch als möglich. Die Weiterbildung wird nur durchgeführt, wenn die Anzahl der Teilnehmer·innen ausreichend ist.
- 6.4 Die HfG FR behält sich in Ausnahmesituationen das Recht vor, die Unterrichtsform (Präsenzunterricht, synchrones/asynchrones E-Learning, Webinare usw.) zu ändern. Sie informiert die Teilnehmer·innen so rasch wie möglich.
- 6.5 Der Weiterbildungsplan sowie der Modulinhalt werden vom/von der Verantwortlichen der Mikrozertifizierung für jeden Lehrgang festgelegt.

Artikel 7 Prüfungen

- 7.1 Die genauen Prüfungsmodalitäten werden zu Beginn der Weiterbildung bekannt gegeben. Die Art der Prüfung wird im Modulblatt und den Anweisungen für die Validierungsarbeit beschrieben.
- 7.2 Die Validierung des Moduls erfolgt in Form einer mündlichen, schriftlichen und/oder praktischen Prüfung.





- 7.3 Im Falle einer begründeten Abwesenheit von der Prüfung werden die Prüfungsmodalitäten vom/von der Verantwortlichen der Mikrozertifizierung festgelegt.
- 7.4 Der/die Teilnehmer·in muss für das Modul ein Ergebnis zwischen A und E auf einer Ordinalskala von A bis F erzielen; A bis E gilt als erreicht: FX und F gelten als nicht erreicht. Die Begriffe "Erreicht" und "Nicht erreicht" können ebenfalls verwendet werden.
- 7.5 Wird für das Modul eine Note unter E oder mit "Nicht erreicht" vergeben, kann der/die Teilnehmer·in ein zweites und letztes Mal antreten.
- 7.6 Wird bei der Modulvalidierung ein FX erreicht, wird eine Ergänzungsarbeit gemäss den vom/von der Verantwortlichen der Mikrozertifizierung festgelegten Modalitäten verlangt (*Endnote Maximum E*).
Im Falle des Erhalts eines F wird eine neue Validierungsarbeit verlangt.
- 7.7 Wird die Validierungsarbeit ohne vorherige Abklärung nicht innerhalb der vorgegebenen Frist abgegeben, wird die Note F oder der Vermerk „Nicht erreicht“ vergeben.
- 7.8 Das Modul muss validiert sein, um das Microcredential und die ECTS-Punkte zu erhalten.
- 7.9 Die aktive und regelmässige Anwesenheit der Teilnehmer·innen ist verpflichtend. Der/die Teilnehmer·in muss mindestens 80% der Unterrichtseinheiten anwesend sein. In Ausnahmefällen, wenn der/die Teilnehmer·in mehr als 20% abwesend ist, wird eine zusätzliche Arbeit verlangt, und zwar gemäss den vom/von der Verantwortlichen der Mikrozertifizierung festgelegten Modalitäten. Bei einer Abwesenheit von mehr als 30% kann das Weiterbildungsmodul nicht validiert werden.
- 7.10 Jeglicher Betrug, einschliesslich Plagiat oder Betrugsversuche bei den Prüfungsarbeiten führt zu einer Sanktion, welche von der Nichtvergabe der entsprechenden ECTS-Punkte oder deren Annullierung bis hin zum Nichterwerb des Titels oder seiner Ungültigkeitserklärung reicht.

Artikel 8 Erlangen des Abschlusstitels

- 8.1 Die Mikrozertifizierung « **Microcredential HES-SO in Demenzkompetenz – kompakt und praxisgerecht** » wird auf Antrag des/der Verantwortlichen der Mikrozertifizierung bestätigt, sofern die Bedingungen von Artikel 7 erfüllt sind.
Das Microcredential weist den Erwerb von **3 ECTS-Punkten** nach.

Artikel 9 Ausschluss

- 9.1 Ausgeschlossen vom Microcredential werden Teilnehmer·innen die:
- a) die im Artikel 5 genannte Studienzeit überschreiten;
 - b) nicht an mindestens 80% des Unterrichts des Moduls gemäss Art. 7.9 teilnehmen;
 - c) nicht alle Weiterbildungskosten bezahlt haben;
 - d) die Validierung des Moduls gemäss Artikel 7 endgültig nicht bestanden haben.





- 9.2 Der Entscheid über den Ausschluss wird von der Direktion der HfG FR nach Stellungnahme des/der Verantwortlichen der Mikroertifizierung kommuniziert.

Artikel 10 Einsprache und Beschwerde

- 10.1 Jeder Entscheid betreffend Zulassung, Mikroertifizierung, Nicht-Erhalt der ECTS-Punkte oder Ausschluss kann innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt des Entscheids schriftlich per Einschreiben bei der Direktion der HfG FR, Route des Arsenaux 16a, 1700 Freiburg, angefochten werden.
- 10.2 Gegen jeden auf Einsprache hin ergangenen Entscheid kann innerhalb von 10 Tagen in erster Instanz bei der zuständigen Direktion Beschwerde eingelegt werden. (VWBD = Volkswirtschafts- und Berufsbildungsdirektion – Staat Freiburg).
- 10.3 Die Beschwerdeinstanz prüft Entscheide zur Bewertung der Arbeit, der Fähigkeiten und des Verhaltens einer Person mit Zurückhaltung.
- 10.4 Der Entscheid der Beschwerdeinstanz kann innerhalb von 30 Tagen bei der interkantonalen Rekurskommission der HES-SO angefochten werden, gemäss Artikel 35 der Interkantonalen Vereinbarung der Fachhochschule Westschweiz (HES-SO).

Artikel 11 Inkrafttreten

- 11.1 Die vorliegenden Weiterbildungsrichtlinien treten ab dem Datum der Unterschrift in Kraft und sind für alle Teilnehmer·innen des Microcredential HES-SO in Demenzkompetenz – kompakt und praxisgerecht ab Inkrafttreten verbindlich.

Nataly Viens Python
Direktorin - HfG FR

Freiburg, Juli 2026

